

Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2022

23. November 2022

Fach: Öffentliches Finanzwesen - staatlich -, Wirtschaftslehre

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I – Öffentliches Finanzwesen - staatlich -**Aufgabe 1**Aufgabe:

(12 Punkte)

- A) Wenn erst am 20. Mai 2021 der Haushaltsplan 2021/2022 durch das Haushaltsgesetz festgestellt wurde: Erläutern Sie, welchem Haushaltsgrundsatz damit nicht Rechnung getragen werden konnte!
- B) Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten hatte die Verwaltung, trotz des „gesetzlosen Zustandes“, d. h. vom 1. Januar 2021 bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch das Haushaltsgesetz am 20. Mai 2021, Ausgaben zu tätigen?
- C) Ausdruck des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, dass obwohl das Haushaltsgesetz erst am 20. Mai 2021 durch den Sächsischen Landtag beschlossen wurde, das Gesetz (und somit auch der Haushaltsplan) nach § 14 rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft trat. Erläutern Sie anhand des Regelungsinhaltes dieses Grundsatzes diese Rückwirkung!
- D) Widerspricht die Haushaltsaufstellung im Freistaat Sachsen gleich für zwei Jahre (sogenannter Doppelhaushalt) dem Grundsatz der Jährlichkeit?

Lösungsvorschlag:

- A) Nach dem Grundsatz der Vorherigkeit soll der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden. Dieser Grundsatz ist in der Verfassung normiert (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Verfassung). In § 30 SäHO wird dieser Grundsatz durch die Frist zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Staatsregierung in den Landtag (30. September) unter setzt.
- B) In Art. 98 Abs. 1 Sächsische Verfassung wird die Staatsregierung bzw. die Verwaltung ermächtigt, Ausgaben zu leisten, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben, wie die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs der Dienststellen, laufender Baumaßnahmen oder das Erfüllen von bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, nötig sind.
- C) Der Grundsatz der Jährlichkeit sagt aus: Für jedes Haushaltsjahr (= Kalenderjahr, § 4 Satz 1 SäHO), also jährlich, ist ein Haushaltsplan aufzustellen (Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Verfassung, § 11 Abs. 1 SäHO). Jährlichkeit bedeutet daher auch, dass die Gültigkeitsdauer des Haushaltsgesetzes bzw. Haushaltsplanes in jedem Fall - unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplanes durch das Haushaltsgesetz - rückwirkend am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.
- D) Die Möglichkeit der Haushaltsaufstellung im Freistaat Sachsen für zwei Jahre (sogenannter Doppelhaushalt) ergibt sich aus Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Verfassung i. V. m. § 12 SäHO und widerspricht nicht dem Grundsatz der Jährlichkeit, da die Veranschlagungen in einem solchen Haushaltsplan nach Jahren getrennt erfolgen müssen.

Aufgabe 2Aufgabe:

(10 Punkte)

- A) Unter der Zweckbestimmung ist ein Haushaltsvermerk ausgebracht. Wie wird dieser Haushaltsvermerk genannt?
- B) Dieser Haushaltsvermerk ist eine Ausnahme von einem Haushaltsgrundsatz. Erläutern Sie den Haushaltsgrundsatz und die Ausnahmen von diesem Grundsatz!
- C) Bei diesem Titel 511 01 ist der Ansatz in den Erläuterungen in einzelne Ausgabe positionen untergliedert. Wäre es möglich, dass bei der Ausgabe position 3. im Haushalts-

jahr 2022 15.000 € verausgabt werden, dafür bei Ausgabeposition 2. nur 25.000 € in Anspruch genommen werden?

Lösungsvorschlag:

- A) Dieser Haushaltsvermerk ist ein Übertragbarkeitsvermerk
- B) Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SäHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres geleistet bzw. in Anspruch genommen werden. Dementsprechend würden freie Mittel mit Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres nicht mehr zur Verfügung stehen. Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Übertragbarkeit gemäß § 19 SäHO. Demnach sind Ausgaben für Investitionen (das sind Ausgaben in den Hauptgruppen 7 und 8) und aus zweckgebundenen Einnahmen (zum Beispiel Spenden) per Gesetz übertragbar (geborene Übertragbarkeit). Andere Ausgaben, also Ausgaben bei anderen Hauptgruppen, können für übertragbar erklärt werden. Diese erklärte (gekorene) Übertragbarkeit kann durch das Haushaltsgesetz oder wie in diesem Beispielsfall durch einen Haushaltsvermerk, einen Übertragbarkeitsvermerk, erfolgen.
- C) Erläuterungen untersetzen/erklären die Zweckbestimmung des Titels, sie sind aber grundsätzlich unverbindlich (deklaratorisch), es sei denn, sie werden (durch Haushaltsvermerk) für verbindlich erklärt - § 17 Abs. 1 SäHO. In dem Beispielsfall ist keine Verbindlichkeit durch Haushaltsvermerk gegeben. Somit ist der Ansatz von 155,6 T€ die maximal mögliche Höhe des Ausgabenvolumens, solange dieser Ansatz eingehalten wird (und das ist in dem Beispielsfall gegeben) kann innerhalb der Unterpositionen der Mittelabfluss anders sein.

Aufgabe 3

Aufgabe:

(12 Punkte)

- A) Erläutern Sie den Begriff Verpflichtungsermächtigungen anhand der in der SäHO vorzufindenden Definition!
- B) Erläutern Sie konkret an diesem Beispiel, welche Ermächtigungen sich für den Bewirtschafter dieses Titels bzw. der betreffenden Haushaltsmittel aus der Veranschlagung dieser Verpflichtungsermächtigung ergeben, sowohl in Bezug auf das Eingehen von Verpflichtungen (Vertragsabschlüsse etc.) als auch in Bezug auf die Bereitstellung von entsprechenden finanziellen Mitteln!
- C) Verpflichtungsermächtigungen ist eine von vier Kategorien von Haushaltsmitteln. Nennen Sie die weiteren Kategorien von Haushaltsmitteln!
- D) Zu welcher Hauptgruppe, Obergruppe und Gruppe gehört der Titel 812 94?
- E) Ist dieser Titel ein Einzeltitel oder gehört er zu einer Titelgruppe? Begründen Sie Ihre Antwort!
- F) Dieser Titel hat im Haushaltsjahr 2022 keinen Ansatz. Wie nennt man Titel ohne Ansatz?
- G) Gesetzt den Fall, die Titelnummer 812 84 wäre unterstrichen („812 84“). Was würden Sie daraus ableiten?

Lösungsvorschlag:

- A) Bei Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (also zum Beispiel Abschluss von Verträgen über Lieferungen oder Leistungen) zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (§ 6 SäHO). Es handelt sich immer um sogenannte überjährige Geschäfte, d. h. in einem Haushaltsjahr werden Verträge geschlossen, die erst im nächsten oder in den nächsten Haushaltsjahren zu Ausgaben führen.

- B) Aus der Veranschlagung ergibt sich folgendes: Im Haushaltsjahr 2022 dürfen Verpflichtungen in Höhe von 185.000 € eingegangen werden (also zum Beispiel Verträge geschlossen werden). Diese eingegangenen Verpflichtungen werden erst im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von maximal 170.000 € bzw. Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 15.000 € kassenwirksam. Es wird sich um einen beabsichtigten Vertragsabschluss in Höhe von 185.000 € handeln, bei dem die Lieferung oder Leistung erst im Jahr 2023 (im Umfang von 170.000 €) bzw. 2024 (im Umfang von 15.000 €) erfolgt und dementsprechend bezahlt werden muss. Durch die Veranschlagung dieser Verpflichtungsermächtigung ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel im Jahr 2023 bzw. 2024 im Rahmen der Aufstellung und des Beschlusses des neuen Doppelhaushaltes bereitgestellt werden müssen.
- C) Haushaltsmittel sind neben Verpflichtungsermächtigungen Einnahmen, Ausgaben und Stellen (§ 11 Abs. 2, bei Stellen § 17 Abs. 5 und 6 SäHO).
- D) Der Titel 812 94 gehört zur Hauptgruppe 8, Obergruppe 81 und Gruppe 812.
- E) Dieser Titel gehört zu einer Titelgruppe. Aus den beiden letzten Ziffern der Titelnummer (sog. Ordnungsziffer) ist zu erkennen, dass dieser Titel zu einer Titelgruppe gehört. Titel mit einer Ordnungsziffer von 51 bis einschließlich 99 gehören zu einer Titelgruppe.
- F) Titel ohne Ansatz sind Leertitel.
- G) Wenn die Titelnummer unterstrichen ist, handelt es sich um einen Titel, der erstmals in dem betreffenden Haushalt bzw. Doppelhaushalt veranschlagt wurde.

Aufgabe 4

Aufgabe:

(10 Punkte)

- A) In vorgenanntem Sachverhalt ist der „Beauftragte für den Haushalt“ genannt. Welche grundsätzliche Regelung legt dar, wer diese Funktion in einer Dienststelle ausübt?
- B) Könnte er ein neues Dienstfahrzeug zulasten des Titels 812 01 beschaffen?
- C) Was ist das vorgeschriebene Mittel, wenn Zahlungen angeordnet werden sollen? Könnte diese Anordnung auch telefonisch erfolgen?
- D) Wie wird die Anordnung einer einzelnen Auszahlung (z.B. zu Lasten des Titels 812 01) an einen Zahlungsempfänger bezeichnet?

Lösungsvorschlag:

- A) In jeder Dienststelle, sofern diese Haushaltsmittel bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, sofern der Dienststellenleiter diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt (§ 9 Abs. 1 SäHO). Im Regelfall wird eine andere Person als der Dienststellenleiter mit dieser Funktion betraut.
- B) Nein, er könnte kein neues Dienstfahrzeug zulasten des Titels 812 01 beschaffen. Nach dem Grundsatz der sachlichen Bindung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SäHO) dürfen Ausgaben nur zudem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck geleistet werden. Die Beschaffung des Dienstfahrzeuges würde dem widersprechen, wenn dafür Mittel aus dem Titel 812 01 herangezogen werden. Denn unter der Zweckbestimmung des Titels 812 01, die sich aus den Zuordnungskriterien des Gruppierungsplans ergibt, ist eine Finanzierung eines Dienstfahrzeuges unzulässig. Dafür ist laut dem Gruppierungsplan die Gruppe 811 bzw. der Titel 811 01 vorgesehen. Wenn dort nicht genügend Mittel vorhanden sind, darf das Fahrzeug nicht beschafft werden.
- C) Das allgemein vorgeschriebene Mittel zur Anordnung von Zahlungen ist die Zahlungsanordnung. Die Anordnung von Zahlungen kann nicht telefonisch erfolgen, denn nach § 70 Satz 2 SäHO muss die Anordnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.
- D) Es handelt sich um eine Auszahlungsanordnung in Form einer Einzelanordnung.

Aufgabe 5Aufgabe:

(10 Punkte)

- A) Ist der Freistaat Sachsen verpflichtet, eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen?
- B) Welchen Zeitraum umfasst die im Juli 2022 beschlossene mittelfristige Finanzplanung?
- C) Wann ist die nächste Finanzplanung zu erstellen?
- D) Ist die mittelfristige Finanzplanung verbindlich, d.h. erhält sie Gesetzeskraft?

Lösungsvorschlag:

- A) Bund und Länder müssen gemäß § 50 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG (mit Verweis auf § 9 und § 14 Stabilitätsgesetz - StabG) ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde legen. Für den Freistaat Sachsen als Bundesland (Artikel 1 Satz 1 Sächsische Verfassung) ergibt sich somit die Verpflichtung zur Erstellung einer derartigen Finanzplanung.
- B) Das erste Jahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr 2022 (§ 50 Abs. 2 HGrG). Die in 2022 erstellte mittelfristige Finanzplanung umfasst deshalb die Jahre 2022 bis 2026.
- C) Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 14 StabG ist die Finanzplanung jährlich fortzuführen. Die nächste Finanzplanung ist deshalb bereits wieder im Jahr 2023 zu erstellen.
- D) Die mittelfristige Finanzplanung wird nach dem Beschluss der Staatsregierung dem Landtag zur Kenntnis vorgelegt (§ 31 Abs. 2 SäHO). Ein Gesetzgebungsverfahren erfolgt im Gegensatz zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan nicht. Die Finanzplanung erhält damit keine Gesetzeskraft.

Aufgabe 6Aufgabe:

(9 Punkte)

- A) Was bedeutet Haushaltsausgleich?
- B) Wurde dem Haushaltsausgleich im Doppelhaushalt 2021/2022 entsprochen (Hinweis auf beigefügten Auszug aus dem Haushaltsgesetz 2021/2022)?
- C) Gesetzt den Fall, das SMF stellt im Haushaltsjahr 2022 fest, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, weil die ursprünglich prognostizierten und dem Haushaltsplan zugrunde gelegten Einnahmen durch die Steuerschätzung im Mai so wahrscheinlich nicht zufließen werden. Welche Möglichkeiten hat das SMF im Haushaltsvollzug?

Lösungsvorschlag:

- A) Haushaltsausgleich bedeutet, dass die Höhe der veranschlagten Haushaltseinnahmen gleich der Höhe der veranschlagten Haushaltsausgaben (vgl. Art. 93 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Verfassung, § 11 Absatz 3 SäHO) ist.
- B) Ja, dem Haushaltsausgleich wurden entsprochen, denn sowohl im Haushaltsjahr 2021 als auch 2022 ist im § 1 des Haushaltsgesetzes die Höhe des festgestellten Haushaltsplanes bei Einnahmen und Ausgaben gleich.
- C) Das SMF kann auf der Grundlage des § 41 SäHO eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügen, d. h. das SMF verfügt, dass in bestimmter Höhe bei bestimmten Ausgaben zugewiesene Ausgabemittel oder VE nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die für die Einzelpläne verantwortlichen Stellen müssen dann ab Zeitpunkt der Verfügung sichern, dass in der vorgegebenen Höhe bei den entsprechenden Ausgabegruppen (sofern Untergliederungen vorgegeben) nicht mehr verausgabt werden dürfen bzw. keine VE mehr in Anspruch genommen werden. *Hinweis: Wenn die Antwort auch enthält, dass das SMF einen Nachtragshaushalt erstellen kann, sollte es*

dann nicht als Fehler bewertet werden, wenn auch auf den § 41 SÄHO eingegangen worden ist.

Aufgabe 7

Aufgabe:

(7 Punkte)

Könnte B. daraus ableiten, dass er nicht zur Zahlung eines Verspätungszuschlages herangezogen werden kann?

Lösungsvorschlag:

Durch den Haushaltsplan werden gem. Artikel 94 Abs. 4 Sächsische Verfassung und § 3 Abs. 2 SÄHO Ansprüche weder begründet noch aufgehoben. Der Haushaltsplan hat also grundsätzlich keine Außenwirkung für Dritte. Ansprüche und Verpflichtungen Dritter aus gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen - wie im Beispielsfall die Zahlung des Verspätungszuschlages - werden dadurch nicht berührt. Somit besteht der Anspruch zur Zahlung des Verspätungszuschlages des Staates gegenüber B. (der sich aus der Abgabenordnung ergibt), auch wenn der Einnahmetitel keinen Ansatz vorsieht.

Teil II - Wirtschaftslehre

1. Grundlagen des Wirtschaftens im Verwaltungsbetrieb

4 Punkte

(a) Erläutern Sie anhand von 2 **wesentlichen** Merkmalen was einen *öffentlichen Betrieb* von einem *Privatbetrieb* unterscheidet!

Lösungsvorschlag:

Öffentlicher Betrieb:

- ✓ produziert marktfähige Güter mit öffentlichen Funktionen (Versorgung im öffentlichen Interesse)
- ✓ vorwiegend gemeinwirtschaftlich handelnd (Wohlfahrtsmaximierung)
- ✓ *ähnlich zutreffende Argumente sind anzuerkennen*

Privatbetrieb:

- ✓ produziert marktfähige Güter (Fremdbedarfsdeckung)
- ✓ ausschließlich erwerbswirtschaftlich handelnd (Gewinnmaximierung)
- ✓ *ähnlich zutreffende Argumente sind anzuerkennen*

(b) Zu den Produktionsfaktoren im Verwaltungsbetrieb zählt man u.a. auch den dispositiven Faktor. Erklären Sie kurz anhand eines Beispiels die Bedeutung dieses Faktors!

Dispositive menschliche Arbeit:

- ✓ Verfügung/Verwendung/Einteilung der Elementarfaktoren - Disposition,
- ✓ Geschäfts- oder Betriebsführung in der Verantwortung für die Bereitstellung und den wirtschaftlichen Einsatz der Elementarfaktoren sowie den Absatz der Produkte,
- ✓ Als Beispiele können genannt werden:
 - (a) **Zielsetzung/Zielvereinbarung** für den Verwaltungsbetrieb,
 - (b) **Planung** (Haushalts-/Wirtschaftsplan),
 - (c) **Organisation** (Mittelbewirtschaftung),
 - (d) **Kontrolle** (interne Revision/externe Rechnungsprüfung).

2. Kosten- und Leistungsrechnung

6 Punkte

Die Kosten- und Leistungsrechnung stellt im betrieblichen Rechnungswesen seit vielen Jahren eine wichtige Grundlage unternehmerischer Entscheidungen dar. Auch im kommunalen Rechnungswesen gewinnt dieses Instrument eine zunehmende Bedeutung insbesondere bei kostenrechnenden Einrichtungen bzw. Gebührenhaushalten.

- (a) Was **unterscheidet** die Vollkostenrechnung von der Teilkostenrechnung? Nennen Sie hierzu auch das zutreffende Unterscheidungskriterium!

Vollkostenrechnung:

Die Vollkostenrechnung verrechnet alle fixen und variablen Kosten auf die Kostenträger (Produkte bzw. Leistungen).

Teilkostenrechnung:

Sie verrechnet nur die variablen Kosten auf die Kostenträger (Produkte bzw. Leistungen). Die Fixkosten werden in der einstufigen Deckungsbeitragsrechnung als „Kostenblock“ in der kurzfristigen Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Unterscheidungskriterium:

- ✓ *Umfang der verrechneten Kosten oder*
- ✓ *Gliederung nach der Beschäftigungsabhängigkeit*

- (b) Eine Kreisstadt betreibt im Stadtzentrum ein Parkhaus als kostenrechnende Einrichtung. Hierfür wurde im Rahmen einer Kostenanalyse ermittelt, dass im zurückliegenden Haushaltsjahr variable Kosten (Stromkosten, Ticketkosten, etc.) von 0,50 € je Parkstunde entstanden waren. Zudem ist bekannt, dass im betrachteten Haushaltsjahr fixe Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten, etc.) in Höhe von 30.000,00 € abgerechnet wurden. Bei der ursprünglichen Kalkulation für eine Parkstunde, die bereits bei der Projektplanung vollzogen wurde, ging man von einer Parkgebühr in Höhe von 1,50 € aus. Ermitteln Sie die **Anzahl der Parktickets** die pro Haushaltsjahr gelöst werden müssen, um eine Gesamtkostendeckung zu erreichen. Es wird vereinfachend davon ausgegangen, dass nur Tickets mit einer Parkzeit von 1 Stunde möglich sind.

Lösungsansatz: Gewinnschwelle bzw. Break-Even-Point

$$\text{Anzahl der Tickets} = \frac{K_{fix}}{db} = \frac{K_{fix}}{p - k_v} = \frac{30.000,00 \text{ €/Jahr}}{1,50 \text{ €/Ticket} - 0,50 \text{ €/Ticket}} = \mathbf{30.000 \text{ Tickets/Jahr}}$$

Um die Gesamtkosten des Parkhauses decken zu können, müssen 30.000 Tickets pro Haushaltsjahr gelöst werden.

3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

6 Punkte

Sachverhalt:

Infolge stetig gestiegener Strompreise möchte ein Eigenbetrieb seinen bisherigen Stromanbieter wechseln. Hierzu hatte eine Mitarbeiterin mit Hilfe eines Vergleichsportals zwei in Frage kommende Stromangebote recherchiert.

Angebot 1: Arbeitspreis: 25 ct/kWh
Grundpreis: 15,00 €/Monat

Angebot 2: Arbeitspreis: 30 ct/kWh
Grundpreis: 10,00 €/Monat

Da aufgrund gegenwärtiger technologischer Veränderungen die voraussichtliche Strommenge nur unsicher prognostizierbar ist, bittet man Sie um fachliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zum wirtschaftlichsten Stromangebot.

Aufgaben:

- (a) Bei welcher voraussichtlich jährlichen Strommenge kann eine Entscheidung zugunsten eines der beiden Stromangebote **nicht** getroffen werden?

Strommenge: x

Angebot 1: $K_1(x) = 0,25 \text{ €/kWh} \cdot x + 180,00 \text{ €/Jahr}$

Angebot 2: $K_2(x) = 0,30 \text{ €/kWh} \cdot x + 120,00 \text{ €/Jahr}$

$$K_1(x) = K_2(x)$$

$$0,25 \text{ €/kWh} \cdot x + 180,00 \text{ €/Jahr} = 0,30 \text{ €/kWh} \cdot x + 120,00 \text{ €/Jahr}$$

$$x = 1.200 \text{ kWh/Jahr}$$

Bei jährlich 1.200 kWh Strombezug ist keine Entscheidung zugunsten eines der beiden Stromangebote möglich.

- (b) Welches Stromangebot wäre zu favorisieren, wenn die voraussichtlich jährliche Strommenge **höher** als Ihre Ergebnismenge aus Teilaufgabe (a) ist?

Ist die voraussichtliche Strommenge größer als 1.200 kWh/Jahr sind die Gesamtkosten des **Angebots 1** kleiner als die des Angebots 2 (**geringere variable Kosten!**).

4. Markt und Preis

9 Punkte

- (a) Erläutern Sie kurz **drei Einflussfaktoren** welche die Gesamtnachfrage nach einem Gut beeinflussen!

- ✓ **Preis des Gutes** → steigt der Preis eines Gutes und alle anderen Faktoren bleiben unverändert, sinkt die von den Haushalten nachgefragte Menge,
- ✓ **Preiserwartungen anderer Güter**, die in einer Beziehung zu dem Gut stehen → Substitutivgüter und/oder Komplementärgüter,
- ✓ **Einkommen** → bei steigendem Einkommen erhöht sich die Nachfrage nach bestimmten Gütern,
- ✓ **Präferenzen der Nachfrager** → Nutzeneinschätzung, Geschmack, Vorlieben.

(b) Gegeben sei folgende Börsensituation hinsichtlich der Kursentwicklung für eine Aktie:

Lösung zu Anlage 1 (Aufgabe 4 ba)

Nachfrager	Insgesamt	Anbieter	Insgesamt
9 wollen höchstens zahlen 599,00 €	42	1 will mindestens erhalten 599,00 €	1
13 wollen höchstens zahlen 601,00 €	33	7 wollen mindestens erhalten 601,00 €	8
10 wollen höchstens zahlen 603,00 €	20	12 wollen mindestens erhalten 603,00 €	20
5 wollen höchstens zahlen 605,00 €	10	5 wollen mindestens erhalten 605,00 €	25
4 wollen höchstens zahlen 607,00 €	5	6 wollen mindestens erhalten 607,00 €	31
1 will höchstens zahlen 609,00 €	1	2 wollen mindestens erhalten 609,00 €	33

(ba) Berechnen Sie jeweils die **gesamte** Anzahl der Nachfrager und Anbieter, die zum jeweiligen Kurs kaufen bzw. verkaufen wollen und tragen die jeweilige Anzahl in der Tabelle der **Anlage 1** ein!

(bb) Wie heißt der Schnittpunkt der Angebots- und Nachfragekurve? Wodurch ist dieser Schnittpunkt gekennzeichnet?

- ✓ Marktgleichgewicht oder Gleichgewichtspunkt
- ✓ Im Marktgleichgewicht gilt der Gleichgewichtspreis bei dem von einem Gut genau so viel angeboten wie nachgefragt wird → Der Gleichgewichtspreis räumt den Markt!

(bc) Ermitteln Sie den maximalen Umsatz für die gegebene Börsensituation!

$$U_{max} = Kurs_{Gleichgewicht} * Anzahl_{Gleichgewicht} = 603,00 \text{ €/Aktie} * 20 \text{ Aktien} = \mathbf{12.060,00 \text{ €}}$$

Der maximale Umsatz für die gegebene Börsensituation ergibt sich im Marktgleichgewicht und beträgt 12.060,00 €.

Punkteverteilung:

Teil I	70 Punkte
Aufgabe 1	12 Punkte
Aufgabe 2	10 Punkte
Aufgabe 3	12 Punkte
Aufgabe 4	10 Punkte
Aufgabe 5	10 Punkte
Aufgabe 6	9 Punkte
Aufgabe 7	7 Punkte
Teil II	25 Punkte
Aufgabe 1	4 Punkte
Aufgabe 2	6 Punkte
Aufgabe 3	6 Punkte
Aufgabe 4	9 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte